

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt

Kämmereiamt

Personal- und Organisationsamt

Betreff:

**Konzeptionelle Veränderungen in der
Kindertagespflege**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	14.07.2009	Ö	() ja () nein	

Inhalt der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Informationen zu den Veränderungen in der Tagespflege und die künftige konzeptionelle Ausrichtung zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern Begründung: Die Kindertagespflege ist eine mögliche, sehr flexible Form der Kinderbetreuung, die insbesondere Familien mit Kinder unter 3 Jahren anspricht, die nur zu bestimmten Zeiten eine Kinderbetreuung benötigen / wünschen. Damit soll den Familien ermöglicht werden, Beruf und Familie entsprechend ihren Bedürfnissen vereinbaren zu können.
SOZ 11	+	Ziel/e: Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren ist insbesondere für Frauen unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf relevant.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Neue bundespolitische Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege

Viele Eltern wünschen sich gerade für ihre ganz kleinen Kinder möglichst familiennahe Betreuungsangebote, gerne in der Wohnung, möglichst in der näheren Umgebung; sie setzen auf die Tagespflege. Die Kindertagespflege ist daher eine wichtige Säule beim Ausbau der Kinderbetreuung. Bund, Länder und Kommunen haben sich darauf geeinigt, bis 2013 für bundesweit durchschnittlich 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren einen Betreuungsplatz bereitzustellen. 30 Prozent dieser Betreuungsplätze sollten in der öffentlichen Kindertagespflege bereitgestellt werden.

Die Tätigkeit in der Kindertagespflege soll mittelfristig ein anerkannter und angemessen vergüteter Vollzeitberuf werden. Tagesmütter mit einer guten Qualifikation erwarten, dass die Leistung und Verantwortung honoriert wird.

Dieser bundespolitisch gewünschte starke Ausbau der Kindertagespflege hat auf Bundes-, Landes- und örtlicher Ebene neue Bestimmungen zur Sicherung des Ausbaus und der Qualität einerseits und zu finanziellen, steuerlichen und versicherungsrechtlichen Fragen andererseits nach sich gezogen.

Bund und Länder haben ein Maßnahmenpaket zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege vereinbart. Damit soll die Kindertagespflege als Beruf attraktiver werden. So wird Tagespflegepersonen in Zukunft ein Krankenversicherungsschutz ermöglicht, der an die besonderen Vergütungsregelungen der öffentlich geförderten Kindertagespflege angepasst ist.

Seit dem 1. Januar 2009 müssen grundsätzlich alle Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflege Tätigkeit versteuern. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und der Herkunft (privat oder öffentlich) der Einnahmen.

Bisher waren nur Tagespflegepersonen steuerpflichtig, die das Geld für die Kinderbetreuung direkt von den Familien erhielten. Tagesmütter und Tagesväter, die über das Jugendamt finanziert waren, brauchten keine Steuern auf das Betreuungsgeld zu zahlen. Das ändert sich nun. Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ist auch die Geldleistung, die Tagespflegepersonen vom Jugendamt beziehen, als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 EStG zu versteuern.

Diese Neuregelung hat zu einer großen Verunsicherung in der Praxis geführt. Deshalb hat die Bundesregierung mit den Bundesländern ein Maßnahmenpaket verabschiedet, welches die Auswirkungen für die Tagespflegepersonen verträglich regeln soll.

2. Ausgangslage in Heidelberg

Zum Stichtag 01.03.2009 wurden 216 Kinder in der Kindertagespflege betreut. Davon sind 194 Kinder im Alter bis 3 Jahre, 22 Kinder sind älter als 3 Jahre. Die 216 Kinder werden von insgesamt 75 Tagespflegepersonen betreut. Die 194 Plätze entsprechen ca. 20% der angebotenen Betreuungsplätze für unter Dreijährige und einem Nutzungsgrad 4,9% bezogen auf die unter Dreijährigen in Heidelberg.

Mit diesem Anteil von 4,9% an betreuten Kindern unter 3 Jahren in der Tagespflege zählt Heidelberg heute schon, gemeinsam mit Freiburg, zu den Spitzenreitern der Städte und Kreise in Baden-Württemberg.

Der weitaus größte Anteil der Betreuungsverhältnisse nimmt eine Betreuungszeit bis 20 Stunden pro Woche in Anspruch. Häufig frequentiert ist auch das Betreuungsangebot bis 30 Stunden pro Woche.

Das Angebot der Kindertagespflege wird hauptsächlich von Familien in Anspruch genommen, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit eine flexible Betreuung nur an wenigen Tagen in der Woche oder zu Randzeiten, wie den frühen Morgen- oder den Abendstunden oder an Wochenenden benötigen.

Bisher schließen Eltern und Tagespflegepersonen einen privatrechtlichen Vertrag über die Betreuung des Kindes. Die Höhe des Elternbeitrages wird in diesem Rahmen frei ausgehandelt (Stundensätze 3,50 – 8 €).

Im Bedarfsfall beantragen die Eltern die Übernahme der laufenden Beiträge beim Jugendamt. Dies betrifft bisher einen Anteil von ca. 10% der bekannten Tagespflegeverhältnisse. Alle anderen Betreuungsverhältnisse werden finanziell vollständig privat abgewickelt.

Die Stadt Heidelberg ist bisher für die Erteilung der Pflegeerlaubnisse zuständig. Zudem ist sie für die Qualifizierung der Tagespflegepersonen, deren Beratung und Begleitung sowie die Vermittlung von Betreuungsplätzen verantwortlich. Ein Teil dieser Tätigkeiten ist an den Träger Generationsbrücke e.V. delegiert.

Die weiteren Ausbaubemühungen werden stark davon beeinflusst, wie bereits aktive und interessierte Tagespflegepersonen auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen und deren wirtschaftlichen Folgen reagieren.

Andernorts gab es bereits Fälle von Aufgabe der Tätigkeit, aber auch die Rückkehr von Tagespflegepersonen auf den offiziellen Betreuungsmarkt, weil es für die Eltern ggf. lukrativer ist, vom Kinder- und Jugendamt festgesetzte Beiträge zu zahlen, als nur privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen.

Insgesamt sollen in Heidelberg durch die unten beschriebene strukturierte Begleitung von Tagespflegepersonen die Möglichkeiten zum weiteren Ausbau und zur Qualitätssicherung noch besser genutzt werden.

3. Rechtliche Änderungen

Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) am 16.12.2008, der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zum 01.01.2009 verändert sich die Kindertagespflege wesentlich.

Nach § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) umfasst die Förderung in der Kindertagespflege durch die Jugendämter neben der Vermittlung, der fachlichen Beratung, der Begleitung und der Qualifizierung auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson entsprechend ihrem Aufwand, sofern für das betreffende Kind ein Förderanspruch nach § 24 Absatz 3 SGB VIII besteht. Ein Förderanspruch besteht, wenn die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) erhalten.

Nach § 90 Absatz 1 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege im Gegenzug Kostenbeiträge gegenüber den Eltern festgesetzt werden. Die Kostenbeiträge sind zu staffeln. Dabei sind soziale Aspekte wie Einkommenshöhe und Familiengröße zu beachten. Den Umfang der Kostenbeteiligung sowie die soziale Staffelung legt der örtliche Träger der Jugendhilfe mittels einer noch zu erlassenden Satzung fest.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (§ 29 c FAG) erhalten die Kommunen für die Geldleistungen in der Kindertagespflege Zuweisungen des Landes (Haushaltsansatz 2009: 130.000 €). Diese müssen bei der Bemessung der Elternbeiträge – nur für Kinder unter 3 Jahren – nach § 8 b Absatz 3 KiTaG abgezogen werden. Die sog. FAG-Zuweisung beträgt je nach Betreuungszeit pro Platz und Monat zwischen 61 € und 142 €. Nach § 29 c Absatz 2 FAG ist ein Anteil von 15% der FAG-Zuweisung für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt.

4. Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in der Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung, weitere Qualifizierung und eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson, sofern ein Förderanspruch nach § 24 SGB VIII besteht.

Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Sachkosten, die leistungsgerechte Anerkennung des Betreuungsaufwandes sowie die hälftige Erstattung von Beiträgen zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung und die nachgewiesenen Beiträge zur Unfallversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird durch Landesrecht bestimmt. Nach § 8 b Absatz 2 KiTaG sind hier die jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistages und des Städtetages Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) maßgebend, d.h. für die Kommunen bindend.

4.2 Empfehlungen des Landkreis- und Städtetages sowie des KVJS

Der Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg sowie der KVJS haben im Mai Empfehlungen über die Höhe der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen verabschiedet, die ab 01.07.2009 in Kraft treten.

Als Höhe der laufenden Geldleistung wird ein Betrag in Höhe von 3,90 € pro Stunden angesetzt. Dieser setzt sich aus 1,74 € für die Sachleistung und 2,16 € für die Betreuungsleistung zusammen.

Die laufende Geldleistung wird nach der Anzahl der tatsächlichen Betreuungsstunden gewährt. Nach dem Alter der Kinder wird nicht differenziert. Die Höhe der Geldleistung ist auch unabhängig davon, ob die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern, der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen erbracht wird.

Es wird eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden wöchentlich zugrunde gelegt, ab der es einen Anspruch auf die Geldleistung gibt. Sofern die Mindestbetreuungszeit erreicht ist, kann die Tagespflege auch als Ersatzbetreuung in den Ferien entsprechend gefördert werden. Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter gewährt.

Zusätzlich werden einmal pro Tagespflegeperson die Pflichtversicherungsbeiträge zur Unfallversicherung erstattet, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.

Tagespflegepersonen können seit diesem Jahr nur noch bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 360 € monatlich beitragsfrei in der Familienversicherung des Ehepartners verbleiben. Bei einem darüber hinausgehenden Einkommen muss sich die Tagespflegeperson freiwillig versichern. Die nachgewiesenen Ausgaben zur Kranken- und Pflegeversicherung werden daher einmal pro Tagespflegeperson hälftig übernommen. Ebenso die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Pro tätiger Tagespflegeperson entsteht damit bei Betreuung mindestens eines Kindes mit Förderanspruch folgender monatlicher Aufwand:

laufende Geldleistung pro betreutem Kind und nach Betreuungszeit	3,90 € pro Stunde
Beiträge zur Unfallversicherung	6,61 € monatlich
nachgewiesene hälftige Beiträge zur Alterssicherung	bis 39,80 € monatlich
nachgewiesene hälftige Beiträge zur Krankenversicherung	bis 62,58 € monatlich
nachgewiesene hälftige Beiträge zur Pflegeversicherung	bis 8,19 € monatlich

4.3 Finanzieller Aufwand

Bei den zurzeit betreuten Kindern in der Kindertagespflege wird voraussichtlich folgender finanzieller Aufwand entstehen:

Betreuungsaufwand nach Betreuungsstunden:

Betreute Kinder	Aufwand pro Monat	Aufwand pro Jahr
216	79.221 €	950.652 €

Aufwand Sozialversicherung Tagespflegepersonen:

Anzahl aktive Tagespflegepersonen	Aufwand Sozialversicherung pro Monat	Aufwand Sozialversicherung pro Jahr
75	8.788,50 €	105.462 €

Gesamtaufwand:	Aufwand pro Monat	Aufwand pro Jahr
	88.009,50 €	1.056.114 €

Die entsprechenden Haushaltsmittel für 2009 stehen zur Verfügung (Haushaltsansatz 1,1 Mio. €). Auch für 2010 stehen entsprechende Mittel zur Verfügung (Haushaltsansatz 1,39 Mio. €).

Der konkrete Aufwand kann aber erst beziffert werden, wenn die einzelnen Anträge der Tagespflegepersonen und der Eltern vorliegen. Wie benannt liegt eine erhebliche Unsicherheit darin, wie viele Anträge tatsächlich gestellt werden.

Diesen neuen Ausgaben stehen sowohl Einnahmen in Form von FAG-Zuweisungen als auch Minderausgaben im Bereich der Beitragsübernahmen gegenüber. Daneben werden künftig die von den Eltern erhobenen Kostenbeiträge ebenfalls einen Teil der o.g. Ausgaben decken.

Die Verwaltung wird zur nächsten Jugendhilfeausschuss-Sitzung einen entsprechenden Satzungsvorschlag zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII vorlegen. Für die Bewertung der Kostenbeiträge werden dabei u.a. die Beiträge der Musterkrippe herangezogen werden.

Durch die künftige einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern entfällt das Heidelberger Gutscheinformodell für die Kindertagespflege, da bereits mit der Einkommensstaffelung die finanziellen Möglichkeiten der Familien umfassend berücksichtigt werden.

5. Konzeption

Die Stadt Heidelberg will trotz des im Landesvergleich bereits guten Ausbaugrades eine weitere Stärkung der Betreuungsangebote in der Tagespflege erreichen. Allerdings erscheint es nicht wahrscheinlich, dass die Tagespflege bis zu einem Drittel der Betreuungsplätze für unter Dreijährige ausmachen wird, wie es die Bundesregierung vorsieht. Wenn in Heidelberg der Anteil von etwa 20% auch im Gesamtausbau bis 2013 gehalten werden kann, wären noch ca. 100 Plätze zu schaffen.

Schlüsselfaktoren um dieses Ziel zu erreichen, sind die Stärkung der Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und die Entlastung der Tagespflegepersonen – gerade angesichts der neuen gesetzlichen Regelungen - durch eine neue Beratungs- und Netzwerkstruktur. Tagespflege in Heidelberg soll in vier Säulen ausgebaut werden.

Säule 1: Ausbildung

Bereits seit Januar 2008 bietet die Generationsbrücke e.V., als der von Stadt beauftragte Qualifizierungsträger, in einem nicht verpflichtenden Probelauf eine Tagespflegequalifizierung von 160 Unterrichtseinheiten (UE) an, der ab 2011 nach Bundesrecht verpflichtend wird. Dieses Angebot wird von den künftigen Tagespflegepersonen gut angenommen, obwohl derzeit eine Qualifizierung mit 62 UE ausreichend wäre, um die erforderliche Qualifikation zu erhalten. Zusätzlich zu dem derzeitigen Kursbeginn jeweils im Januar eines Jahres wurde für Interessenten, die sich zu einem späteren Zeitpunkt für die Qualifizierung als Tagespflegeperson gemeldet haben, ein Crashkurs angeboten, um danach in die laufende Qualifizierung einsteigen zu können. Die Tagespflegepersonen können bereits nach dem Crashkurs vorläufig tätig werden.

Ab 2010 soll der Qualifizierungsumfang mit 160 UE, mit 2 Startterminen im Jahr (Januar und Juli) angeboten werden, um der entsprechenden Nachfrage gerecht werden zu können.

Säule 2: Vermittlung

Da dem Kinder- und Jugendamt die Betreuungsverträge zwischen Eltern und Tagespflegepersonen künftig bekannt sind, erfolgt die Vermittlung von Tagespflegeplätzen in Heidelberg künftig ausschließlich durch das Kinder- und Jugendamt, denn durch die neue Aufgabe der Vertragsabwicklung und Finanzierung liegen im Kinder- und Jugendamt künftig alle Daten aktuell zu freien, belegten und zu frei werdenden Betreuungsplätzen vor.

Damit entsteht neben dem Aufwand für die neue technische und finanzielle Abwicklung der Vertragsverhältnisse auch ein sich erweiterndes Tätigkeitsfeld in der Vermittlung von Pflegeverhältnissen mit einem entsprechenden personellen Mehraufwand. Dies kann nur teilweise durch die Reduktion der Fallzahlen beim Gutscheinmodell und in der Beitragsübernahme kompensiert werden.

Das Amt wird eine entsprechende Datenbank aufbauen und eine aktive Vermittlungsrolle für Tagespflegepersonen und suchende Eltern einnehmen. Dies wird im regelmäßigen Austausch mit den bisher auch in der Vermittlung tätigen Stellen bei der Generationenbrücke e.V. und dem Tagesmütterverein geschehen.

Das Kinder- und Jugendamt als Vermittlungsstelle für Tagespflegepersonen wird die zentrale Stelle für die Koordinierung von Qualifizierung, Beratung und Betreuung sein.

Säule 3: Beratung und Vernetzung

Derzeit stehen den bereits tätigen Tagespflegepersonen neben dem Kinder- und Jugendamt und dem mit der Qualifizierung beauftragten Träger Generationenbrücke e.V. der örtliche Tagesmütterverein beratend zur Seite. Der Aufbau eines Netzwerkes wird weiter forciert. Vorhandene Netzwerkstrukturen sollen mit einer Anlaufstelle versehen, ausgebaut und verbessert werden. Konzeptionelle und finanzielle Überlegungen hierzu werden in der nächsten Jugendhilfeausschusssitzung vorgestellt.

Säule 4: Weiterbildung und Qualitätssicherung

Bereits tätige Tagespflegepersonen sind bereits jetzt zur steten Weiterbildung verpflichtet. Die mit Säule 3 zu schaffende Anlaufstelle soll ergänzend eine informierende und koordinierende Funktion zur Gewährleistung eines guten Niveaus der Fortbildungen einnehmen. Ein Augenmerk soll ergänzend auf der Vernetzung der Weiterbildungsangebote innerhalb der Metropolregion liegen.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner